

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 29 (2012)

Artikel: Sanktionenrecht unter dem Druck der Öffentlichkeit

Autor: Heer, Marianne

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sanktionenrecht unter dem Druck der Öffentlichkeit

MARIANNE HEER

Dr. iur., Oberrichterin am Obergericht Luzern

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	141
Résumé	143
1. Einleitende Bemerkungen	144
2. Zweck und Bedeutung der Öffentlichkeit der Justiz	145
3. Zur Situation der Gerichtsberichterstattung, eine kurze Analyse.....	148
4. Zum Grundsatz der Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern .	150
5. Einfluss allgemeiner gesellschaftlicher Anschauungen	151
5.1. Richterinnen und Richter als Teile der Gesellschaft	151
5.2. Berücksichtigung allgemeiner etablierter gesellschaftlicher Anschauungen	152
6. Die Medien als Repräsentanten der öffentlichen Meinung	154
7. Einfluss der öffentlichen Meinung in einem konkreten Einzelfall.....	154
7.1. Eigene Einschätzung der Richterinnen und Richter	155
7.2. Objektive Untersuchungen des Einflusses der Medien auf die Rechtsprechung, eine Studie.....	156
8 Fazit.....	160

Zusammenfassung

Dass die Öffentlichkeit, besonders die Medien als deren Vertreter, effektiv Druck auf die Strafjustiz bzw. auf das Sanktionenrecht ausüben, wird im Titel des Referats unterstellt und lässt sich im Alltag der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte auch immer wieder spüren. Dies bedarf keiner besonderen Untersuchungen. Die Frage ist, ob und inwiefern sich die Justiz tatsächlich davon beeinflussen lässt. Rechtsfindung ist keine exakte Wissenschaft. Soweit Ermessen ausgeübt wird, besteht Handlungsspielraum, der vor dem Hintergrund vielfältiger äusserer Einflüsse ausgeübt wird. Staatsanwälte und Richter sind durch verschiedene Faktoren wie beispielsweise Herkunft, Erziehung, gesell-

schaftlichen Umgang, politisches Umfeld etc. individuell geprägt und bringen dies bei ihrer Tätigkeit zum Tragen. Das ist soweit kein Problem. Wichtig ist, dass sich die Betroffenen dessen bewusst sind und möglichst versuchen, bei ihrer juristischen Tätigkeit sachfremde Überlegungen zu vermeiden. Richterinnen und Richter sind überdies auch Teile der Gesellschaft. Ihre Entscheide spiegeln insofern konkrete gesellschaftliche Anschauungen wieder. Der Rechtsfriede kann nicht durch ein Strafurteil wieder hergestellt werden, wenn Gerichte dauernd der herrschenden Auffassung zuwider entscheiden. Dieses Phänomen als solches ist an sich nicht zu beanstanden. Im Interesse der Rechtssicherheit, einem gewichtigen Prinzip unseres Rechtsstaates, muss allerdings gefordert werden, dass die öffentliche Meinung eine gewisse Beständigkeit aufweist, um beachtet werden zu können. Die Justiz kann und darf es sich nicht leisten, so einzelfallbezogen oder wankelmütig zu urteilen, wie Bürgerinnen und Bürger es in emotional besonders aufgeladenen Situationen immer wieder gerne tun. So lässt sich eine Entwicklung des Sanktionenrechts beobachten, die mittel- oder längerfristig akzeptiert werden muss, ob man sie denn inhaltlich persönlich mittragen kann oder nicht.

Viel interessanter und weniger eindeutig zu beantworten ist die Frage, ob und inwiefern die Öffentlichkeit, insbesondere die durch Medien vertretene Öffentlichkeit, in einem bestimmten Einzelfall einen justiziellen Entscheid beeinflussen kann. Das Erfordernis der Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern ist in Normen auf verschiedenen hierarchischen Stufen festgeschrieben, und zählt zu deren wichtigsten Attributen. Dies gilt insbesondere auch für deren innere Unabhängigkeit. Entsprechend erstaunt es denn auch nicht, dass Richterinnen und Richter sich persönlich regelmässig als medienresistent bezeichnen. Eine 2009 durchgeführte Studie in Deutschland hat aber ein anderes Bild ergeben, als es den Erwartungen der Öffentlichkeit einerseits und insbesondere dem Berufs- und Rollenverständnis der Betroffenen anderseits entspricht. Darauf wird im Einzelnen einzugehen sein. Zugestanden und in der Praxis auch deutlich erkennbar sind in Fällen mit grossem medialen Echo Einflüsse von aussen auf den Ablauf des Verfahrens sowie auf die Formulierung von Anklage oder Begründung des Urteils. Indirekt Wirkungen auf ein Urteil hat auch die Tatsache, dass sich juristische Laien, insbesondere Opfer, Zeugen oder Angeklagte, durch den öffentlichen Druck in ihrem Verhalten beeinflussen lassen. Deren Aussageverhalten hat zumeist konkrete Auswirkungen auf das

Prozessergebnis. Darüber hinaus liess sich in der Praxis in brisanten Fällen leider auch schon konkrete Einflüsse medialer Berichterstattungen auf Entscheide von Staatsanwälten und Richtern im Bereich des Sanktionenrechts feststellen. Dies ist aus vielfältigen Gründen nicht zu akzeptieren. Die Gerichtsberichterstattung ist oft wenig fundiert, emotionell aufgeladen und mindestens teilweise auch falsch. Medien geben vor, ein allgemeines Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung zu vertreten, das in dieser Form entweder nicht gesichert ist oder auf falschen Prämissen beruht. Damit fliessen sachfremde Faktoren in die Rechtsprechung ein, die nicht hinzunehmen sind. Wie Richterinnen und Richter auf solche zunehmend feststellbaren Phänomene zu reagieren haben, wird in deren Kreis ernsthaft zu diskutieren und zu klären sein. Eine Mitverantwortung für deren Vermeidung tragen aber auch die Medien, die etwas zur Lösung der Probleme beizutragen haben. Sie haben eine qualitativ bessere Berichterstattung zu gewährleisten. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Résumé

Cette présentation aborde la question de la pression que l'opinion publique peut exercer sur le droit des sanctions ainsi que son potentiel impact sur la police judiciaire et les tribunaux. En effet, la recherche de la vérité n'est pas une science exacte. Le pouvoir discrétionnaire du juge lui confère certes une marge de manœuvre essentielle à l'accomplissement de sa profession, mais celle-ci peut être soumise à de fortes influences. Les procureurs et les juges sont ainsi influencés dans leur pratique par leur origine, leur éducation, les relations sociales qu'ils entretiennent, leur affiliation politique, etc. Ils représentent, comme tout un chacun, une facette de la société dans laquelle ils évoluent. Il n'est pas rare que leurs décisions se conforment à l'opinion publique ; ils ne peuvent en effet s'écartez constamment de la pensée dominante, ne serait-ce qu'en garantie du respect de la sécurité du droit. C'est dans ce contexte, pour éviter de juger des cas de manière isolée ou inconsistante, que s'est progressivement développé le droit des sanctions. Pourtant, si la sécurité du droit semble garantir une certaine stabilité des décisions, il apparaît que les affaires hautement couvertes médiatiquement sont quand même influencées par l'extérieur avec des répercussions notamment au niveau du déroulement de la procédure et de l'établissement de l'acte

d'accusation. Les profanes du droit, tels que les victimes, témoins ou accusés, semblent aussi, par leur comportement, exercer une influence sur le déroulement de la procédure. Il apparaît donc que l'opinion publique pénètre sous des formes très variées les institutions et influence ainsi indirectement les sanctions pénales.

1. Einleitende Bemerkungen

Der Titel des Referats, der nicht mit einem Fragezeichen versehen ist, unterstellt die Existenz eines Drucks der Öffentlichkeit auf die Strafjustiz, womit man sich bereits in Widerspruch befindet zum Ideal eines Richters oder einer Richterin und damit auch zur Haltung eines grossen Teils der Richterschaft¹. Es gilt zu bedenken, dass Unabhängigkeit, insbesondere

¹ Die folgende Literatur wird abgekürzt zitiert: BOMMER, FELIX, Öffentlichkeit der Hauptverhandlung zwischen Individualgrundrecht und rechtsstaatlich-demokratischem Strukturprinzip, in: Donatsch Andreas, Forster Marc, Schwarzenegger Christian (Hrsg.), FS für Stefan Trechsel, Zürich 2002, 671-690; COELLN, CHRISTIAN, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, Tübingen 2005, 198-219; EICHENBERGER, KURT, Die richterliche Unabhängigkeit als staatsrechtliches Problem, Bern 1960; HASSEMER WINFRIED, Der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren aus strafrechtlicher Sicht in: OEHLER, DIETRICH ET AL., (Hrsg.), Der Einfluss der Medien auf das Strafverfahren, Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln Bd. 52, München 1990, 61-74, GERHARDT, RUDOLF Die Medien haben Einfluss auf die Justiz – aber welchen? Eine Umfrage und ihre Ergebnisse, in: Strafverteidigungsvereinigung, Organisationsbüro der Strafverteidigungsvereinigung (Hrsg.), Erosion der Rechtstaatlichkeit – Werteverfall oder Paradigmenwechsel? Schriftenreihe der Strafverteidigungsvereinigung, Berlin, 248-260; KEPPLINGER, HANS MATHIAS und ZERBACK, THOMAS. Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte, Art, Ausmass und Entstehung reziproker Effekte, Publizistik 2009, 216-239; KIENER REGINA, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, insbesondere 219-222; LEPPERT, NORBERT, Frankfurter Rundschau, Vortrag anlässlich einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll zum Thema „Medien – Wächter, Voyeure oder Vehikel der Justiz“? vom 25. Februar 2006; SAXER, URS, Vom Öffentlichkeitsprinzip zur Justizkommunikation – Rechtsstaatliche Determinanten einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte, ZSR 2006, 459-484 (zit. Sacher 2006); DERS., Justizkommunikation im Rechtsstaat, in: Heer Marianne/Urwyl Adrian, (Hrsg.), Justiz und Öffentlichkeit, Schriften der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter SWR/Bd. 7, Bern 2007, 49-77 (zit. Sacher 2007); WIPRÄCHTIGER, HANS, Tagung zur Öffentlichkeitskommunikation des Staates, Bd. 65, 2010, 145-164 (zit. Wiprächtiger 2010); DERS., Kontrolle der Justiz durch medien und Öffentlichkeit: Eine Illusion? in: Medialex 2004, H.1, 38-46 (zit. Wiprächtiger 2004); DERS., Kritikfähigkeit der Justiz – oder: Ein verbessertes Verhältnis zwischen Medien und Justiz, in: Geschlossene Ge-

auch die innere Unabhängigkeit, zu den wichtigsten Attributen von Richtern gehört. Entsprechend liessen sich diese mit fundierten theoretischen Überlegungen als resistent gegenüber einer Beeinflussung von aussen bezeichnen, d.h. einen öffentlichen Druck auf die Rechtsprechung im Sanktionenrecht unbesehen verneinen. Wie alle Ideale ist aber auch das Ideal der inneren richterlichen Unabhängigkeit von Richtern nicht kongruent mit der Realität.

2. Zweck und Bedeutung der Öffentlichkeit der Justiz

Die Öffnung der Justiz gegenüber einer breiten Öffentlichkeit ist ein Postulat aus der jüngeren Vergangenheit, d.h. des 19. Jahrhunderts, das ursprünglich in der Justiz selbst nicht auf grosse Beliebtheit stiess. Unter Berufung auf den Status als unabhängige dritte Gewalt liess man sich nicht gerne in die Karten schauen. Kommunikationsscheue oder gar kommunikationsfeindliche juristische Entscheidungsträger versteckten sich früher und teilweise auch noch heute gerne hinter Montesquieus Theorie der Gewaltentrennung. Das Verhältnis der Gerichte zur Öffentlichkeit und damit auch zu den Medien ist immer noch gespannt, bestenfalls ambivalent, wobei vielfältige Motive dafür eine Rolle spielen, auf die noch zurückzukommen sein wird. Die konkrete Haltung der Öffentlichkeit gegenüber hängt von verschiedenen Faktoren, nicht zuletzt aber vom eigenen Rollen- bzw. Berufsverständnis der Richterinnen und Richter ab. Aussprüche wie etwa „die beste Justiz ist diejenige, von der man nicht spricht“ dürften mittlerweile in die obrigkeitliche Mottenkiste gehören, sind aber längst nicht völlig verschwunden. Eine solche Abschottung lässt sich aber nicht halten. Die Vertreter der dritten Gewalt mussten zur Kenntnis nehmen und stehen heute auch in weiten Teilen dazu, dass sich eine Geheimjustiz in einer modernen Demokratie nicht mehr rechtfertigen lässt. So ist heute nicht nur ein Recht auf Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, sondern auch ein Recht auf Einsicht in Urteile weitgehend anerkannt. Der Grundsatz der Öffentlichkeit hat als Mindeststandard in der Regel die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung und einer Ur-

sellschaft, Macht und Ohnmacht der Justizkritik, -plädoyer-Buch, Zürich 1993 (zit. Wiprächtiger 1993); ZELLER, FRANZ, Medien und Hauptverhandlung – menschenrechtliche Leitplanken, „Justice-Justiz-Giustizia“ 2006/1.

teilsverkündung zur Folge und bringt nach modernem Verständnis auch eine aktive Justizkommunikation mit sich².

Die Öffentlichkeit des (Straf-)Verfahrens ist in verschiedenen Erlassen auf verschiedensten hierarchischen Stufen festgehalten. Sie ergibt sich aus der Informationsfreiheit gemäss Art. 16 Abs. 3 BV, findet sich in Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II und Art. 69 StPO. Ein öffentliches Gerichtsverfahren gilt heute als gesichertes Element rechtsstaatlichen Prozessierens und ist Gegenstand unzähliger juristischer Abhandlungen³. Das Bundesgericht hält fest, das Öffentlichkeitsprinzip stelle eine Absage an jede Form geheimer Kabinettjustiz dar (allerdings nur betreffend Verhandlung und Urteilsverkündung). Durch die Kontrolle der Öffentlichkeit solle den Prozessbeteiligten eine korrekte und gesetzmässige Behandlung gewährleistet sein. Öffentliche Verhandlungen der Gerichte seien öffentlich zugängliche Informationsquellen der Allgemeinheit und der Journalisten. Die Öffentlichkeit des Verfahrens wird als wesentliches Element des Rechts auf ein faires Verfahren und als Grundlage für einen demokratischen Rechtsstaat gesehen⁴.

Die Parteiöffentlichkeit als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist abgesehen von Einzelproblemen kaum mehr Gegenstand von Diskursen. Davon zu unterscheiden ist die Publikumsöffentlichkeit, die Zulassung der Allgemeinheit zu Gerichtsverfahren, sowie die Medienöffentlichkeit⁵. Unter Öffentlichkeit verstand man ursprünglich die unmittelbare Öffentlichkeit. Neben den Verfahrensbeteiligten sollen auch unbeteiligte Dritte Zugang zu Gerichtsverhandlungen haben. Zum Schutz der Verfahrensbeteiligten sind allerdings Bild- und Tonaufnahmen dabei unzulässig. In ganz wenigen Ausnahmefällen, wenn überwiegende Interessen (beispielsweise diejenigen der Opfer von Sexualdelikten oder solche mit Blick auf die öffentliche Sicherheit) dies gebieten, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft sind im Gegensatz dazu nach wie vor grundsätzlich nicht öffentlich, was mit dem Bedürfnis der Untersuchungsbehörden nach einer ungestörten Tätigkeit einerseits und mit dem Schutz der Persönlichkeit eines vorerst einmal noch als unschuldig geltenden Verdächtigen

² SAXER 2006, 462; WIPRÄCHTIGER 2010, 146 f.153 ff.

³ Dazu etwa BOMMER, 671 ff.

⁴ BGE 127 I 145 E. 4c,aa mit Hinweis auf BGE 113 Ia 309, 318, E. 4c; 124 IV 234, E.3b; 122 V 47 E. 1c; 121 II 22 E. 4c, je mit Hinweisen; vgl. auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2001 in: EuGRZ 2001, 59.

⁵ ZELLER, Rz. 19.

begründet wird⁶. In Weiterentwicklung dieser unmittelbaren Öffentlichkeit verfeinerte die Gerichtspraxis dieses Recht auf Einblick in die Tätigkeit der Justiz. Hier seien etwa Stichworte wie das Recht auf direkte Einsicht in schriftliche Urteile oder Informationsrechte im bloss schriftlichen Strafbefehlsverfahren⁷ erwähnt. Diesen und anderen Kontrollrechten, die über ein blosses Recht auf Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung hinaus gehen, kommt mit Blick auf die ständige Zurückdrängung des unmittelbaren Gerichtsverfahrens immer grössere Bedeutung zu, sind aber nicht Thema dieses Referats.

Mit dem Prinzip der Öffentlichkeit wurde ursprünglich primär das Ziel verfolgte, Willkür zu verhindern und die Wahrheitsfindung zu fördern. Zielrichtung einer Öffnung der Justiz war also der Schutz des Angeklagten. Das Anliegen einer Kontrolle der Justiz wurde schliesslich verfeinert. Die Medien als Vertreter der Öffentlichkeit werden dabei als vierte Gewalt begriffen. Rechtstheoretisch lassen sich noch weitere Ziele einer Öffnung der Justiz anführen, die interessant sind, deren umfassende Diskussion allerdings den Rahmen des vorliegend interessierenden Themas sprengen würde⁸. Sie sollen nur kurz angesprochen werden: Mit der Einsicht in Gerichtsakten und der Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung verbunden ist die Möglichkeit, Kenntnis über Inhalt und Gang eines Gerichtsverfahrens zu erlangen, womit generelle Transparenz gewährleistet ist⁹. Schliesslich und nicht zuletzt wird den Befürwortern einer Öffnung der Justiz ein generalpräventives Anliegen unterstellt. Bürgerinnen und Bürger sollen durch die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung ihre Rechtskenntnisse verbessern können und für sich selbst von Straftaten abgeschreckt werden. Aus verschiedenen Gründen lässt sich die Frage in den Raum stellen, ob diesen verschiedenen Intentionen tatsächlich Nachachtung verschafft werden kann. Anzuerkennen ist allenfalls der letztgenannte Effekt der sog. positiven Generalprävention. Eine öffentlich nachvollziehbare Justiz verhindert zwar keine Verbrechen, erhält indessen Gelegenheit, die Geltung von Werten und Normen, die Grundlagen der konkreten modernen Gesellschaft darstellen, zu demonstrieren¹⁰. Der Nebeneffekt, dass die Rechtsprechung aussenstehenden Beobachtern vermehrt ins Bewusstsein gerückt und die Justiz als staatstragende Gewalt

⁶ BGE 126 IV 236 E. 2; Bundesstrafgericht, 18. August 2011, SK.2011.7.

⁷ So etwa BGE 124 Ia 234; vgl. auch BGer, I. ÖrA, 2. April 2008, 1C 302/2007.

⁸ Vgl. dazu etwa WIPRÄCHTIGER 2010, 147 f.

⁹ Vgl. bspw. BGE 113 Ia 309, 318, E. 4c oder 113 Ia 412, 416, E. 2c.

¹⁰ HASSEMER, 73.

den Bürgerinnen und Bürgern damit näher gebracht wird, ist dabei selbstverständlich zu begrüßen¹¹.

3. Zur Situation der Gerichtsberichterstattung, eine kurze Analyse

Abgesehen vom Besuch von Schulklassen, Studierenden sowie von einzelnen interessierten Betroffenen oder Pensionierten finden sich in den „Hinterbänken“ der Gerichtssäle in erster Linie Vertreterinnen und Vertreter der Medien. Die Medien sind es, welche die Öffentlichkeit verkörpern. Es wurde bereits auf deren Rolle als vierte Gewalt hingewiesen.

Nicht nur die Justizorgane, sondern auch die Gerichtsberichterstattung hat in der überblickbaren jüngeren Vergangenheit eine deutliche Entwicklung durchgemacht. In der nachfolgenden kurzen Analyse wird die erfahrene und sehr geschätzte Gerichtsberichterstatterin Margrit Sprecher zitiert. In einem in der Richterzeitung von Februar 2011 publizierten Artikel aus dem Tagesanzeiger zum Prozess „Kachelmann“ schildert sie diese Entwicklung unter dem Titel „Irrungen, Wirrungen“ sehr eindrücklich: Die Gerichtsberichterstatter vor 1968 seien stramme Vertreter von Law and Order gewesen. Ausführlich zitiert hätten sie den Staatsanwalt. Die Urteile der Richter seien über jeden Verdacht erhaben gewesen, der Angeklagte und seine Sicht der Dinge kaum eine Zeile wert [Rz 3]. In den 80er Jahren seien die Medienbänke von bunten Figuren gestürmt und die Gerichtssäle zum Schlachtfeld der politischen Meinung geworden. Die meisten Journalistinnen und Journalisten hätten Kumpel der damaligen Helden sein wollen, ob sie nun Walter Sturm, Harald Naegeli oder Marco Camenisch geheissen hätten [Rz 4]. In den 90er Jahren, so Margrit Sprecher, habe die Gerichtsberichterstattung eine weitere Wende erlebt. Ein Viertel aller Prozesse seien inzwischen Betäubungsmitteldelikte gewesen, die sich geglichen hätten wie ein Ei dem andern. Jetzt habe es gegolten, die Rosinen im öde gewordenen Gerichtsalltag zu finden. Jetzt sei es nicht mehr der juristisch interessante Fall gewesen, der gezählt habe. Jetzt sei es die interessante Geschichte, die gute Story gewesen, die sich zum spannenden Lesestück, zum Volkstheater habe aufmotzen lassen. Mal amüsiert, mal gerührt, hätten die Berichterstatter die Irrungen und Wirrungen der vom Schicksal arg gebeutelten Angeklagten ihrer Leserschaft präsen-

¹¹ Dazu im Einzelnen BOMMER, 671 ff.

tiert: Seht her, so bunt geht es in unserer Welt zu und her [Rz 5]. Sehr pointiert gibt Margrit Sprecher im erwähnten Artikel schliesslich den heutigen Zustand wieder: Inzwischen seien auch die kleinen Fische passé. Heute interessierten nur noch die spektakulären Fälle mit ihrem Mix aus Sex, Gewalt und Geld. „Dann würden freilich die Medien gleich zu Hunderten in die Justizpaläste eifallen, kriegerisch Mikrofonstangen und Kamerastative schwingen und die Richter als Lieferanten von Skandalstories mit Unterhaltungswert betrachten“ [Rz 6].

Wie Margrit Sprecher es auch beklagt, sehen wir uns in weiten Teilen mit einer Boulevardisierung der Gerichtsberichterstattung konfrontiert. Das Sozialprestige der Gerichtsberichtersteller ist sehr schlecht, sie sind in der Hierarchie der Journalisten unten angesiedelt. Wie wir es uns von Frau Sprecher gewohnt sind, hält sie schliesslich mit spitzer Feder fest, was jemand anderer wahrscheinlich nicht so pointiert zu sagen gewagt hätte: „Kein Wunder sitzt Jahr für Jahr eine neue Riege junger California-Blondinen und smarter Jünglinge, häufig Volontäre, in den Medienbänken“ [Rz 7].

Es lässt sich also konstatieren, dass die Medienschaffenden heute nicht selten ihrer Rolle als sog. „public watchdogs“, wie sie einmal vom Europäischen Gerichtshof bezeichnet worden sind¹² nicht mehr nachkommen. Dies deswegen, weil sie selbst ein anderes Berufsverständnis haben oder ihren Auftrag anders interpretieren. Es stehen dort zumeist kommerzielle Anliegen im Vordergrund. Die heute vorgefundene Gerichtsberichterstattung hinterlässt den begründeten Eindruck, dass es primär um die sog. „Story“ geht und die Justiz sich dagegen wehren muss, darin als Akteur missbraucht zu werden. Die Medien wollen zu einem grossen Teil nicht mehr die ihnen ursprünglich zugedachte Funktion in unserem modernen Rechtsstaat übernehmen¹³. Dieses Zustandsbild braucht nicht weiter vertieft zu werden, die Situation ist allen bekannt. Medien, insbesondere Printmedien, stehen allerorts unter starkem wirtschaftlichen Druck. Dort und auch andernorts besteht ein wachsender Konkurrenzkampf, der auf die Zunahme der Anbieter, nicht zuletzt auf die Existenz neuer Kommunikationsmittel wie etwa Lokalradios und neue Fernsehunternehmen oder Internet zurückzuführen ist. Entsprechend geht es in weiten Teilen nicht um eine fundierte, originalgetreue Wiedergabe

¹² Vgl. dazu WIPRÄCHTIGER 2004, 38 mit Hinweis auf BGE 108 Ia 90 sowie COELLN, 198 ff.

¹³ Zu einer fundierte Auseinandersetzung mit dem Ideal und einem Konzept der Medien als vierte Gewalt vgl. LEPPERT, Frankfurter Rundschau.

von Prozessstoffen, sondern um die Darstellung spektakulärer Ereignisse, welche die Aufmerksamkeit von Lesern oder Zuschauern erregen und die Auflagen oder die Einschaltquoten erhöhen sollen. Löbliche Ausnahmen seien hier ausgenommen, obwohl gelegentlich auch etablierte Printmedien, die sich gerne von der Boulevard-Presse abgrenzen, sich diesem Trend merklich nicht völlig entziehen können. Bei dieser Sachlage müssen sich die Medien den Vorwurf gefallen lassen, dass ihre wichtige Funktion als vierte Gewalt in unzumutbarer Weise denaturiert, ja geradezu pervertiert worden ist.

Nach diesem kurzen Stimmungsbild zurück zum eigentlichen Thema des Referats. Lassen sich Richterinnen und Richter in Anwendung des Sanktionenrechts durch die öffentliche Meinung beeinflussen? Eine Bejahung dieser Frage würde, so lautet das Idealbild der Richterin oder des Richters, wie eingangs erwähnt, dem eigenen Berufsverständnis der Justizorgane widersprechen.

4. Zum Grundsatz der Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind, wie bereits hervorgehoben wurde, in einem modernen Rechtsstaat die wichtigsten Attribute von Richterinnen und Richtern. Sie sollen frei entscheiden können und keinen Weisungen der anderen Gewalten unterstehen. Die richterliche Unabhängigkeit ist Garant für ein rechtsstaatliches Verfahren, für eine einwandfreie, ausgewogene und unbeeinflusste Rechtsprechung. Die Erreichung von Eigenständigkeit der Justiz im Sinne der Gewaltentrennung war der ursprüngliche Inhalt der Unabhängigkeit. Obwohl Montesquieus Theorie der Gewaltentrennung heute immer mehr aus dem Bewusstsein verdrängt worden ist, lässt sich doch feststellen, dass diese an sich immer noch in weiten Kreisen unbestritten ist. Dies gilt ebenso für andere Inhalte von Unabhängigkeit, auf die an dieser Stelle nicht einzugehen ist. Richterinnen und Richter sollen ungeachtet von Interessenbindungen oder Abhängigkeiten entscheiden. Bedeutend weniger thematisiert und vor allem auch nicht geklärt ist die Frage nach der inneren Unabhängigkeit von Richtern. Entsprechend ist auch die Frage nach der Resistenz gegenüber der veröffentlichten Meinung Dritter, der Einfluss der durch die Medien vertretenen Öffentlichkeit, auf die Rechtsprechung, jedenfalls in der Schweiz bisher kaum und systematisch untersucht worden. Dies obwohl in der

Literatur fundiert auch auf die Gefahren der Gerichtsöffentlichkeit (Blossstellung von Angeklagten im Strafprozess, Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung etc.) sowie insbesondere auf die Möglichkeit einer Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit durch den Druck der öffentlichen Meinung hingewiesen wird. Die besondere Rolle und Funktion der Justiz setzen der Öffentlichkeitsarbeit justizspezifische institutionell-funktionelle Grenzen und schränken die Möglichkeiten der Teilnahme an einem öffentlichen Diskurs ein¹⁴

Die Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht ist immer wieder Gegenstand von Urteilen des Schweizerischen Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte gehört zu den Grundvoraussetzungen für ein faires Verfahren und zu den grundlegenden Bausteinen eines Rechtsstaats. Die Voraussetzung der Unabhängigkeit findet sich darüber hinaus bei der Wahl von Richtern in Anforderungsprofilen. So wird etwa von Mitgliedern der obersten kantonalen Gerichtsbehörden im Kanton Luzern unter anderem „Unabhängigkeit und Standfestigkeit (gegenüber Prozessparteien und Öffentlichkeit)“ verlangt. Hervorzuheben ist hier auch etwa der Verhaltenskodex der Richterinnen und Richter des Kantonsgesprächs des Kantons Basel-Land, wo in Ziff. 1.1. festgehalten ist: „Die Richterinnen und Richter üben die richterliche Funktion aufgrund ihrer eigenen Wertung der Fakten und in Übereinstimmung mit einem gewissenhaften Verständnis des Rechts aus. Sie lassen sich von Dritten in keiner Weise beeinflussen“. In Ziff. 1.2. dieses Verhaltenskodexes werden Richterinnen und Richter angewiesen, „unabhängig vom Druck der öffentlichen Meinung zu entscheiden“.

5. Einfluss allgemeiner gesellschaftlicher Anschauungen

5.1. Richterinnen und Richter als Teile der Gesellschaft

Gerade die letztgenannte Vorgabe des Verhaltenskodexes von Basel-Land, ungeachtet der öffentlichen Meinung zu entscheiden, kann so nicht unbesehen stehen gelassen werden. Rechtsanwendung bedeutet nicht bloss einfache Subsumtion eines Sachverhalts unter eine eindeutig interpretierbare Rechtsnorm, sondern Rechtsfindung beinhaltet Ermessen und dieses

¹⁴ Säker 2007, 58 mit Hinweisen; Wiprächtiger 2010, 151 und 153 ff.

wiederum ist wesentlich geprägt durch individuelle Erfahrungshorizonte und Werte der konkreten Person, die das Recht anwendet. Ermessensspielraum findet sich im Strafprozess regelmässig bei nicht unbedeutenden Themen wie Strafzumessung, Art der Strafe und deren Vollzug, Massnahmenbedürftigkeit etc., womit solche subjektiv geprägten Faktoren der erwähnten Art Eingang in Entscheide finden. Jurisprudenz ist keine sog. exakte Wissenschaft wie Mathematik, Physik und andere mehr. Glücklicherweise lassen sich Richterinnen und Richter nicht durch Computer ersetzen. Politische, kulturelle, berufliche, soziale, eventuell religiöse und andere Hintergründe einer Person sind allenfalls transparent, wenn man dies wünscht, oder geradezu Grund für eine Wahl. Sachfremde Hintergründe einer konkreten inneren Haltung sind allerdings bei der Entscheidfindung natürlich zu vermeiden. Dazu muss man sich ihrer aber zuerst bewusst sein und sie als solche anerkennen, was in Richtergremien wohl kaum durchwegs der Fall ist.

5. 2. Berücksichtigung allgemeiner etablierter gesellschaftlicher Anschauungen

5.2.1. Konstanz im Interesse der Rechtssicherheit

Es muss also zugestanden werden, dass Richterinnen und Richter Teil dieser Gesellschaft sind und Gerichte letztlich auch ein Spiegelbild der Gesellschaft darstellen sollen. Insofern können gesellschaftliche Anschauungen nicht dauernd unbeachtet bleiben. Mit Kollegialgerichten die grossmehrheitlich nach dem Parteienproporz besetzt werden, soll dies zum Ausdruck gebracht werden. Eine gute Rechtsprechung zeichnet sich anderseits aber durch eine gewisse Konstanz aus. Rechtssicherheit ist ein wichtiges Grundanliegen in einem modernen Rechtsstaat. Wankelmüigkeit der Richter führt neben anderen Effekten zu Rechtsunsicherheit und lässt das Vertrauen in die Justiz schwinden. Entsprechend kann es nicht angehen, dass Gerichte jeder politischen Strömung im Einzelfall sofort unbesehen entsprechen¹⁵.

¹⁵ Unvergessen bleibt mir eine Situation anfangs der 90er Jahre: Damals wurde die bundesgerichtliche Rechtsprechung als äusserst „Autofahrer-feindlich“ kritisiert, was insbesondere auch in der Boulevardpresse seinen Niederschlag fand. Eines schönen Tages aber wurde zufolge eines unvorsichtigen Verhaltes eines Porsche-Fahrers, das meines Erinnerns nicht einmal besonderer Art war, ein kleines Kind getötet. Journalis-

5.2.2. Beachtung des Wandels gesellschaftlicher Anschauungen

Etablierte gesellschaftliche Anschauungen müssen im Gegensatz dazu selbstverständlich ihren Niederschlag auch in der Rechtsprechung finden. Insofern können sich Anpassungen der Rechtsprechung ergeben. Das tun sie regelmässig, da liessen sich unzählige Beispiele dafür nennen. Solche Phänomene sind nicht zu beanstanden.

- Der enorme Druck beispielsweise unter dem Justizorgane (von den Staatsanwaltschaften, Gerichten bis hin zu den Vollzugsbehörden) im Bereich des Massnahmenrechts leiden, ist bestens bekannt. Diese Themen finden immer wieder grosses Interesse. Je nach individueller Sensibilität kann der eine oder die andere besser oder schlechter damit leben. Der Druck ist aber stets enorm. Die Vorgabe der totalen Sicherheit paralysiert nicht nur psychiatrische Sachverständige sondern insbesondere auch Richterinnen und Richter und lässt nicht selten vernünftige sachgerechte Entscheide nicht mehr zu. Das war schon mehrfach Thema bei Kongressen der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie. Der Einfluss der öffentlichen Meinung ist in diesem Bereich evident.
- Ein anderes Beispiel: Während vor zehn Jahren noch die Faustregel galt, der Handel mit einem Kilo Drogen sei mit einem Jahr Freiheitsstrafe zu ahnden, liess sich im Kanton Luzern unlängst beobachten, dass die Rechtsmittelinstanz eine Strafe von zweieinhalb Jahren bestätigte, mit welcher der Handel eines finanziell orientierten, nicht süchtigen Kleindealers mit ca. 300 Gramm Kokain sanktioniert wurde. Im Bereich des Sexualstrafrechts ist die Entwicklung noch eindrücklicher. Während anfangs der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts im Kanton Luzern etwa das Verfahren gegen einen Bademeister betreffend einen langjährigen sexuellen Missbrauch von vier Kindern mit einem Strafbefehl und einer bedingten Gefängnisstrafe von zehn Tagen erledigt wurde, hätte heute ein solcher Sachverhalt mit Sicherheit ein umfassendes Gerichtsverfahren und eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zur Folge. Verschiedenste Faktoren, sicherlich auch die öffentliche Thematisierung der fraglichen Probleme und zahlreiche medial aufbereitete Fälle aus diesem Bereich, haben zu

ten desselben Boulevardblatts, die zuvor auf der Seite der Automobilisten gestanden und sich verschiedentlich gegen harte Strafen im Bereich des Strassenverkehrsrechts ausgesprochen hatten, riefen in diesem Fall zu einer drakonischen Strafe auf.

einer erhöhten Sensibilität der juristischen Entscheidungsträger und damit auch zu einer repressiveren Haltung geführt.

6. Die Medien als Repräsentanten der öffentlichen Meinung

Wenn die Strafjustiz unter anderem auch der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dienen soll, kann sie sich nicht konstant einer etablierten öffentlichen Meinung widersetzen. Die Schwierigkeit ist wohl nicht primär in der Anerkennung dieses Grundsatzes, sondern vielmehr häufig in der Beantwortung der Frage zu sehen, ob denn eine Auffassung von Medienvertretern tatsächlich repräsentativ ist. Die Medien stellen sich beispielsweise zumeist auf die Seite der Opfer und verlangen in deren Namen eine harte Sanktion. Die Opfer sind indessen ebenso wie Täter eine heterogene Gruppe, haben unterschiedliche Interessen und Emotionen und es fragt sich, inwiefern Medienschaffende für sich beanspruchen können, deren konkrete Meinung zu kennen und vertreten zu dürfen. Selbst wenn man die Meinung der Öffentlichkeit als grundsätzlich beachtlich erachten will, stellt sich doch bei den zumeist kontrovers diskutierten Problemen die Frage, wer diese definiert, worauf und auf wen sich die Medienschaffenden als selbsternannte Träger der öffentlichen Meinung berufen. Die Legitimation der Gerichtsberichterstattung zu einer Einflussnahme auf die Justiz lässt unter vielen Aspekten infrage stellen, nicht zuletzt natürlich auch mit dem Argument deren Qualität und Zielrichtung, wie sie vorher kurz dargestellt wurde¹⁶.

7. Einfluss der öffentlichen Meinung in einem konkreten Einzelfall

Anders zu beurteilen ist die Frage, ob und inwiefern die öffentliche Meinung über eine allgemeine gesellschaftliche Anschauung hinaus punktuell, Beachtung findet oder finden darf und damit im konkreten Einzelfall zu einem massgeblichen Faktor der Entscheidfindung wird.

¹⁶ Vgl. Ziff. 3 dieses Referats.

7.1. Eigene Einschätzung der Richterinnen und Richter

Wie die Beantwortung dieser Frage im Kreis der Richter selbst ausfällt, lässt sich aufgrund deren beruflichen Selbstverständnisses vermuten, das sich übrigens weitgehend mit der Erwartungshaltung einer breiten Öffentlichkeit an diesen Berufsstand deckt: Dass das Recht nüchtern und abstrakt ist, wird als Errungenschaft einer modernen aufgeklärten Zivilisation empfunden. Entsprechend entspricht dem Bild einer idealen Richters, dass er mit Emotionen umgehen kann und die nötige persönliche Distanz zu den Fällen, die er zu beurteilen hat, herzustellen vermag. Dazu gehört auch, dass Richter gegenüber Einflüssen von aussen resistent sind. Zugestanden wird von angefragten Richtern etwa höchstens, dass man sich bei einem konkreten Entscheid im Zusammenhang mit rechtspolitisch heiklen Fragen durch die öffentliche Meinung bedrängt gefühlt habe. Kaum ein Kollege oder eine Kollegin hat aber die Frage, ob er oder sie denn im Berufsleben in einem konkreten Fall schon einmal Rücksicht auf die öffentliche Meinung genommen habe, ob also ein Entscheid mit Blick auf den öffentlichen Druck anders ausgefallen sei als ursprünglich gedacht, bejaht. Bereits die Intuition lässt hier gewisse Zweifel an der Richtigkeit der Antworten aufkommen. Ein Entscheid entgegen dem Strom braucht enorme Kraft und Mut. Der Mensch ist ein soziales Wesen. Es ist ihm, abgesehen von pathologischen Erscheinungsbildern, nicht gleichgültig, was andere über ihn denken. Und dies beeinflusst doch auch die Arbeit¹⁷.

Ein Phänomen der heutigen Zeit ist, dass sich kritische Überlegungen der Medien zur Strafuntersuchung oder zum Gerichtsverfahren immer mehr auf die konkrete Person fokussieren. Es ist sicher zu unterstützen, dass juristische Entscheidungsträger in Medienberichten mit Namen in

¹⁷ Hinter vorgehaltener Hand hat die eine oder der andere aus dem Kollegenkreis vereinzelt allerdings immerhin gewisse Eingeständnissen gemacht. Ich erinnere mich beispielsweise an die Rechtfertigung des Inhalts der Anklage bzw. der beantragten Sanktion durch einen Staatsanwalt, der die Strafzumessungsfaktoren objektiv gewichtete und dabei dem „Volkszorn“ nicht primäre Beachtung schenkte. Es ging um den Fall, in welchem im durchaus waffenfreundlichen Kanton Luzern ein gut etablierter Bürger einem aus dem Balkan stammenden Einbrecher, der sich bereits wieder ausser Haus auf der Flucht befand, hinterher schoss, ihn tötete und dafür noch breite Unterstützung der Öffentlichkeit fand. Die Schilderung des zuständigen Staatsanwaltes, dass er nach Einreichung der Anklage faule Eier im Briefkasten und andere Übergriffe unzufriedener Bürger zwar noch hingenommen, ihn Androhungen einer Verletzung der Integrität seiner Kinder aber im weiteren Verlauf des Verfahrens in seinen Verhalten beeinflusst hätten, bewegt.

Erscheinung treten. Das Gericht soll ein Gesicht haben, Justizorgane sollen persönlich zu ihren Entscheiden stehen müssen. Mittlerweile gewinnt man aber den Eindruck, es gehe den Medienschaffenden häufig nicht mehr so sehr darum, auf diesem Weg Transparenz herzustellen und die Justizorgane zur öffentlichen Übernahme von Verantwortung zu zwingen, was legitime Motive wären. Vielmehr wird mit dieser Personalisierung in weiten Teilen eine Skandalisierung angestrebt, die sachfremd ist und wohl hauptsächlich der Steigerung von Verkaufszahlen der betroffenen Medien dienen soll.

7.2. Objektive Untersuchungen des Einflusses der Medien auf die Rechtsprechung, eine Studie

Fundierte Untersuchungen der Frage, ob Medien durch ihre Berichterstattung konkret die Rechtsprechung zu beeinflussen vermögen, fehlen in der Schweiz.

In Deutschland wurde bereits 2001 eine qualitative Befragung von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern durchgeführt. Demnach schlossen die meisten Richter einen Einfluss der Medienberichterstattung auf das Verfahren und das Urteil nicht aus. Einhellig verneint wurde dagegen ein Einfluss auf das Beweisergebnis. Eingeräumt wurde anderseits ein Einfluss auf die Abfassung des Urteils, d.h. auf die Art der Formulierung, wogegen an sich nicht so viel einzuwenden ist. Schon nachdenklich stimmt aber, dass auch ein Einfluss auf das Strafmaß beobachtet wird. Auch Staatsanwälte konstatierten einen Einfluss auf das allgemeine Meinungsklima im gesamten Verfahren und schlossen einen Einfluss der öffentlichen Meinung auf den Inhalt der Anklage nicht aus¹⁸. Hier ging es um eine allgemeine Einschätzung der Situation durch die befragten Personen.

In einer umfassenderen Studie haben schliesslich MATHIAS KEPPLINGER UND THOMAS ZERBACK in Deutschland im Jahre 2009 untersucht, wie Medienberichte bezogen auf die konkreten Justizorgane den Ablauf und das Ergebnis von Strafprozessen beeinflussen. Diese Autoren haben erstaunliche Erkenntnisse zu Tage gebracht¹⁹:

- Es liess sich primär einmal feststellen, dass ein Grossteil der Richter oder Staatsanwälte die Medienberichte über Verfahren, an denen sie

¹⁸ GERHARDT, 248-260.

¹⁹ KEPPLINGER UND ZERBACK, 216-239.

selbst beteiligt sind, verfolgen. 54% der Staatsanwälte tun dies sogar gezielt. Bei den Richtern bestätigten nur 37%, sich so zu verhalten. Etwas mehr als die Hälfte der Richter (54%) gaben an, sich der Berichterstattung zwar nicht gezielt zuzuwenden, dies aber auch nicht zu vermeiden. Eine verschwindend kleine Minderheit der Richter (2%) negiert solche Berichte. Die Befragten lesen also über eigene Prozesse viel mehr als über andere Verfahren und sie verfolgen Berichte in den Medien, die sie normalerweise nicht beachten. Das heisst, dass juristische Entscheidungsträger in Fällen der Berichterstattung über ihren eigenen Fall ihr Interesse verändern und sich durch eine Berichterstattung über den eigenen Fall in stärkerem Mass Informationen von aussen unterworfen sehen als unbeteiligte Beobachter²⁰. Dieser Effekt wird noch durch das Phänomen verstärkt, dass entsprechende Berichterstattungen umso mehr verfolgt werden, je stärker die Kritik ist²¹. Die fragliche Studie zeigte auch Erkenntnisse zu den emotionalen Reaktionen der Richter auf mediale Kritik. Es konnte festgestellt werden was sich an sich bereits aufgrund des gesunden Menschenverstandes vorauszusehen war: Die meisten Richter und Staatsanwälte haben sich jeweils zwar mit Kritik abgefunden (64%), sind ihr also nicht in irgendeiner Form entgegentreten. Das heisst aber nicht, dass sie davon unberührt blieben. Etwa die Hälfte der Befragten hat sich darüber geärgert, etwa gleich viele fühlten sich hilflos, weil sie sich nicht richtig dagegen wehren konnten. Empört waren dagegen nach den eigenen Aussagen der Befragten nur wenige.²² Die Autoren der Studie vermuteten allerdings, dass das Gefühl der Hilflosigkeit und Empörung verbreiteter sein könnte, weil relativ viele der Befragten, d.h. 12-17%, zu dieser Frage nicht Stellung genommen hatten. Bemerkenswert ist auch die Erkenntnis, dass die Kritik der Medien selbst bei medienerfahrenen Personen des öffentlichen Lebens spontan starke Reaktionen hervorruft. Die Erinnerung an diese Emotionen ist zudem erstaunlich langlebig²³.

- KEPLINGER UND ZERBACK befragten Angehörige der Justiz weiter danach, wie die Wirkungen einer Medienberichterstattung auf Dritte, also nicht auf die Befragten selbst, eingeschätzt werden. Dabei

²⁰ KEPPLINGER UND ZERBACK, 224 f.

²¹ KEPPLINGER UND ZERBACK, 227.

²² KEPPLINGER UND ZERBACK, 228.

²³ KEPPLINGER/ZERBACK, 228, Fn 10.

differenzierten die Befragten deutlich zwischen den verschiedenen Betroffenen. Eine weit überwiegende Mehrheit der Richter und Staatsanwälte glaubte eine starke oder sogar sehr starke Wirkung negativer Medienberichte auf Laien wie Opfer von Straftaten, Angeklagte oder Zeugen zu erkennen. Als Auswirkungen davon werden demonstrative Gegenreaktionen oder Veränderungen des Aussageverhaltens vermutet. Nur wenige Richter und Staatsanwälte glaubten dagegen eine starke oder sogar sehr starke Wirkung negativer Medienberichterstattung auf Juristen und Sachverständige festzustellen²⁴.

- Interessant ist die generelle Beurteilung des Einflusses von Medienberichten auf den Verlauf des Verfahrens: Weitaus die meisten Richter und Staatsanwälte stellen gemäss der zitierten Studie oft oder zumindest gelegentlich einen Einfluss auf die Atmosphäre im Gerichtssaal fest. Einen Einfluss der Gerichtsberichterstattung auf die Feststellung der Schuld erachteten nur wenige als gegeben²⁵. Als Grund dafür nennen die Autoren der fraglichen Studie die Tatsache, dass hier die Beweislage im Vordergrund stehe, deren Beurteilung eigenen Gesetzmässigkeiten folge, die wenig Spielraum für Ermessen offen lasse²⁶. Erstaunlich ist die Schätzung eines Viertels der Richter und eines guten Drittels der Staatsanwälte, dass Medienberichte einen Einfluss auf die Strafhöhe ausüben. Eine kleine Minderheit bestätigt zudem einen Einfluss auf straferleichternde oder strafschärfende Elemente wie solche betr. den Aufschub des Strafvollzugs sowie betr. die Frage der Anordnung einer Sicherungsverwahrung²⁷.

Befragt nach einer eigenen Berücksichtigung des Medienechos (gefragt wurde also nicht nur nach der allgemeinen Einschätzung der Situation und nach den Wirkungen auf andere) räumten 58% der Richter und 44% der

²⁴ KEPLINGER/ZERBACK, 229.

²⁵ KEPLINGER/ZERBACK, 229.

²⁶ So eindeutig resistent gegen eine Beeinflussung sind Justizorgane bei der Beurteilung des Schuldpunktes allerdings nicht, wie das folgende Beispiel zeigt. Man erinnere sich an die Aufsehen erregenden Prozesse betr. Raser-Unfälle. Im Kanton Luzern wurde einer der ersten dieser Art geführt. Ein rücksichtsloser Fahrer aus dem Balkan hatte im Rahmen eines privaten Autorennens die Beherrschung über sein Auto verloren und zwei junge Frauen auf dem Trottoir getötet. Die Bewertung des deliktischen Verhaltens als eventualvorsätzliches und nicht als fahrlässiges Handeln, also eine Rechtsfrage, war im Richtergremium entscheidend dadurch bestimmt, dass im erstgenannten Fall nicht die medial lautstark geforderte hohe Strafe hätte ausgefallen können.

²⁷ KEPLINGER/ZERBACK, 229 f.

Staatsanwälte ein, bei ihrer Arbeit an die Akzeptanz ihres Urteils bzw. ihrer Anklage in der Öffentlichkeit gedacht zu haben. Die direkte Frage nach einer konkreten Beeinflussung der Befragten wagten die Wissenschaftler in der zitierten Untersuchung nicht zu stellen²⁸.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass eine grosse Mehrheit der Richter und Staatsanwälte freimütig einen Einfluss der Medienberichterstattung auf andere Beteiligte des Verfahrens wie Opfer Zeugen, Angeklagte etc. konstatieren, wodurch indirekte Auswirkungen auf das Prozessergebnis bestehen können. Auch fast die Hälfte der Befragten nimmt eigene Emotionen als Reaktion auf negative Medienberichte wahr. Überraschenderweise konstatieren mehr als die Hälfte der Richter und fast die Hälfte der Staatsanwälte überdies, bei ihrer Anklage oder ihrem Urteil an die Reaktionen der Öffentlichkeit gedacht zu haben. Eine Berücksichtigung der Medienberichterstattung bei der Formulierung der Anklage und des Urteils wird jedenfalls zugestanden.

- In der erwähnten Studie von KEPLINGER UND ZERBACK wurde auch untersucht, wie die juristische Entscheidungsträger die Qualität der Berichterstattung in den Medien beurteilen. Die Ergebnisse fielen unterschiedlich aus: Keiner der befragten Richter oder Staatsanwälte erachtete die Berichterstattung immer als sachlich richtig. Immerhin bezeichneten ein Drittel der Richter und ein Fünftel der Staatsanwälte diese als überwiegend richtig dargestellt, die meisten hielten diese für teils richtig und teils falsch (63% der Richter und 69% der Staatsanwälte). 5% der Richter und 9% der Staatsanwälte empfanden sie als überwiegend falsch²⁹. Definiert werden muss, was unter den Begriffen „falsch“ und „richtig“ zu verstehen ist. Die Autoren der Studie gingen davon aus, dass die wichtigste Ursache für eine falsche Darstellung von Fakten nicht darin zu sehen ist, was berichtet wird, sondern vielmehr in dem, was nicht berichtet wird³⁰. Das macht Sache allerdings nicht besser. Die Medienberichte geben ein verfälschtes Bild wider, was unzukömmlich ist. Allerdings, und hier besteht ein gewichtiger Unterschied zur echt falschen Wiedergabe von Sachverhalten, besteht kein Anspruch der Justizorgane auf die Erwähnung bestimmter Fakten und entsprechend, von gewissen krassen Situationen abgesehen, auch kein Anspruch auf Berichtigung, d.h. Vervollständigung der Berichterstattung.

²⁸ KEPLINGER/ZERBACK, 231.

²⁹ KEPLINGER/ZERBACK, 225 f.

³⁰ Kepplinger/Zerback, 226.

8 Fazit

Es ist beklagenswert, dass äussere sachfremde Faktoren gerichtliche Entscheide beeinflussen. Befremdend ist darin darüber hinaus noch, dass solche Einflüsse nicht selten inhaltlich durch eine öffentliche Meinung geprägt sind, welche durch eine unrichtige Berichterstattung der Medien oder durch eine emotional künstlich aufgeheizten Stimmung erzeugt wird. Es soll hier nicht der Eindruck entstehen, dass man sich grundsätzlich gegen eine Kontrolle der eigenen Tätigkeit verwahren will und sich damit generell einer Kritik von aussen verschliesst. Gerade Juristinnen und Juristen sind sich an Auseinandersetzungen gewohnt. Zugebilligt muss den juristischen Entscheidungsträgern aber das Bedürfnis, als Fachpersonen ernst genommen zu werden, was mit der heutigen Berichterstattung über Gerichtsfälle in den Medien oft oder sogar zumeist nicht der Fall ist. Es wurde bereits auf die Boulevardisierung und die teilweise zweifelhafte Qualität der Gerichtsberichterstattung hingewiesen. Die personalisierende, emotionelle, skandalisierende Art der Berichterstattung setzen nicht nur Opfer, Zeugen und Angeklagte schutzlos der Öffentlichkeit aus, was allenfalls indirekte Auswirkungen auf das Prozessergebnis haben kann, sondern sie Haben auch Auswirkungen auf die Emotionen der juristischen Entscheidungsträger nicht unberührt und lassen die Befürchtung und teilweise sogar die Gewissheit entstehen, dass davon auch Inhalte von Anklagen und Urteilen nicht unberührt bleiben. Neben der richterlichen Unabhängigkeit wird durch solche Phänomene die materielle Wahrheit ernstlich gefährdet³¹. Staatliches Handeln und damit auch die Justiz sollen einer Kontrolle unterstehen. Die genannten Probleme können nicht zur Folge haben, dass Richterinnen und Richter sich auf sich selbst und ihr Kollegium zurückziehen³².

Zu Beginn des Referates wurde Folgendes betont: Die innere Unabhängigkeit der juristischen Entscheidungsträger ist eine Grundvoraussetzung für deren Objektivität und damit für eine gut funktionierende Justiz. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben sich darüber Rechenschaft zu geben, ob diese Unabhängigkeit bei Fällen mit grosser Medienresonanz tatsächlich noch gegeben ist und was allenfalls dafür zu tun ist. Das wird primär in deren Kreis zu diskutieren sein. Das Unterfangen ist schwierig, die Entwicklung steht hier erst am Anfang und bedingt vorerst einmal eine kritische Reflektion des eigenen

³¹ Eichenberger, 219-222; Kiener, 219-222.

³² Wiprächtiger 1993, 94 f.

Verhaltens. Sicher muss in Zukunft überlegt werden, ob und inwiefern Richterinnen und Richter auch aktiv in die Gerichtsberichterstattung eingreifen sollen, um diese mitgestalten zu können. Diese setzen sich hier aber teilweise zu ihren eigenen Grundsätzen und ihrer eigenen Ethik in Widerspruch. Es gilt in deren Kreis als absolut verpönt, hängige Fälle in der Öffentlichkeit zu diskutieren. Es kann nicht sein, dass Prozesse, wie wir es aus den USA und neustens auch im benachbarten Deutschland beobachten können, im Fernsehen und in den Printmedien geführt werden. Aber auch die Medienschaffenden sind in die Pflicht zu nehmen. Die Öffentlichkeit, die sie vertreten wollen, hat nicht nur Anspruch auf spannende Stories. Sie muss auch ein Interesse an einer gut funktionierenden Justiz haben, die ernst genommen wird und über die objektiv berichtet wird.

